

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Nils Weith
Leiter Abteilung IV - Steuerabteilung
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

American Chamber of
Commerce in Germany e.V.

Börsenplatz 13–15
60313 Frankfurt am Main
Postfach 10 01 62
60001 Frankfurt am Main
Charlottenstr. 42
10117 Berlin
www.amcham.de

E. policy@amcham.de

24. Mai. 2024

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)
GZ: IV A 2 - S 1910/23/10044 :002 | DOK: 2024/0210513

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

für die Gelegenheit zu einer kurzfristigen Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Referentenentwurf bedanken wir uns und nehmen diese gerne wahr. Dabei beschränken wir uns auf einige wesentliche Aspekte, die insbesondere für internationale Unternehmen von besonderer Bedeutung sind:

- **Art. 6 - KStG**

§ 27 Abs. 2 Satz 3 KStG – Ergänzung um „mit Ausnahme der Anwendungsfälle des § 29“.

Nach der Gesetzesbegründung soll „abweichend von der bisherigen Handhabung“ künftig in allen Umwandlungsfällen auch dann keine Anfangsfeststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG durchzuführen sein, wenn die übernehmende Körperschaft dadurch neu entsteht. Vielmehr soll dann der übergehende Einlagekontenbestand als Zugang des laufenden Wirtschaftsjahres zu behandeln sein.

Diese Änderung führt zu einer Ungleichbehandlung von Umwandlungen zur Aufnahme und Umwandlungen zur Neugründung. Für diese Ungleichbehandlung, die aufgrund der statischen Bezugnahme für die Verwendungsreihenfolge Ausschüttungen bzw. Eigenkapitalauskehrungen in § 27 Abs. 1 KStG auch nicht nur verfahrenstechnische Folgen hat, fehlt es an einer systematischen Rechtfertigung. Sie ist deshalb abzulehnen.

Gleiches gilt für die vorgesehene Änderung des **§ 29 Abs. 6 Satz 2 KStG**, die insbesondere dann Anwendung findet, wenn eine ausländische Gesellschaft

auf eine inländische Körperschaft umgewandelt wird, wie dies inzwischen auch auf Grundlage des UmwG zumindest innerhalb der EU/des EWR grundsätzlich gesellschaftsrechtlich möglich ist. Auch von dieser Änderung sollte daher zur Vermeidung von gleichheitswidrigen Diskriminierungsfragen Abstand genommen werden.

- **Art. 9 – UmwStG**

§ 3 Abs. 2a sowie **§ 11 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2a** – zusätzliche gesetzliche Befristung der Einreichung der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers auf 14 Monate nach dem steuerlichen Übertragungstichtag.

In der Begründung wird insoweit auf „die Frist zur Abgabe der Steuererklärung bei beratenen Steuerpflichtigen nach § 149 Abs. 3 AO“ hingewiesen. Allerdings ist in § 149 Abs. 3 AO eine Abgabe bis Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorgesehen. Sofern der steuerliche Umwandlungstichtag daher nicht auf ein Kalenderjahresende fällt, führt dies entgegen der gesetzgeberischen Intention zu einem Auseinanderfallen der Frist für die Einreichung der steuerlichen Schlussbilanz und der Abgabefrist für die Jahressteuererklärung. Schließlich wurde die gesetzliche Abgabefrist in den letzten Jahren regelmäßig im Regelfall durch ein BMF-Schreiben über den Februar-Termin hinaus allgemein verlängert. Zur Vermeidung von sachlich nicht gerechtfertigten Überraschungen sollte daher an der bisherigen Rechtslage und Praxis festgehalten werden, nach der der Antrag auf Übertragung der Wirtschaftsgüter durch den Umwandlungsvorgang zu einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert (Buchwert oder Zwischenwert) spätestens bis zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zu erfolgen hat. In der Praxis wird dies regelmäßig spätestens mit der Einreichung der entsprechenden Jahressteuererklärungen erfolgen. Die gesetzliche Einführung einer separaten früheren Frist führt zu unnötigen Irritationen und Mehraufwand, insbesondere wenn der steuerliche Übertragungstichtag nicht auf das Ende eines Kalenderjahres fällt.

- **Art 27 – GrEStG**

§ 1 Abs. 4a – neu – Zuordnung von Grundstücken

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Regelung darauf abzielt, Doppel- und Mehrfachzurechnungen von Grundstücken zu vermeiden. Dieser Gedanke sollte u.E. konsequenterweise klarstellend auf sämtliche Grunderwerbsteueratbestände nach § 1 Abs. 1 bis Abs. 3a GrEStG ausgedehnt werden. Ein zwin-gender Grund für eine Beschränkung auf die Tatbestände nach § 1 Abs. 2a bis Abs. 3a GrEStG ist nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang regen wir an, auch eine mögliche doppelte Zurechnung zwischen den Tatbeständen des § 1 Abs. 1 GrEStG und § 1 Abs. 2 GrEStG

(Verwertungsbefugnis) auszuschließen. Dies könnte beispielsweise durch eine Bezugnahme auf die Regelung in § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO erfolgen.

Weitere Anmerkung zur GrEStG – ungelöstes Problem der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung

Bedauerlich ist es demgegenüber, dass die in der Praxis äußerst schwer handhabbare Regelungstechnik, nach der bei einem sog. Share Deal regelmäßig eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung im Hinblick auf denselben wirtschaftlichen Erwerbsvorgang erfolgt, nämlich zunächst durch die Vertragsparteien eines Anteilskaufvertrags (sog. „Signing“) und bei dinglichem Vollzug des Kaufvertrags erneut auf Ebene der grundbesitzenden Gesellschaft.

Zwar hat der Gesetzgeber unter sehr engen formalen Voraussetzungen die Möglichkeit vorgesehen, dass nachträglich auf die Besteuerung des schuldrechtlichen Erwerbsvorgangs verzichtet wird bzw. eine bereits erfolgte Besteuerung rückgängig gemacht wird. Die Regelung ist jedoch überaus komplex und in der Praxis oftmals nur schwer erfüllbar, da sie erfordert, dass sämtliche anzeigepflichtigen Personen (Notar, Verkäufer, Erwerber, Grundstücksgesellschaft) die jeweiligen Rechtsvorgänge unter vollständiger Beifügung zahlreicher Unterlagen innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Finanzamt anzeigen. Eine doppelte Besteuerung des gleichen wirtschaftlichen Erwerbsvorgangs ist unseres Erachtens ohnehin unverhältnismäßig und rechtlich zweifelhaft. Wir regen daher an, die bisherige komplexe Regelung das Antragserfordernis in § 16 Abs. 4a GrEStG zu streichen und eine Beseitigung der Besteuerung des schuldrechtlichen Vorgangs nach dinglichem Vollzug dieses Geschäfts von Amts wegen vorzusehen. Insbesondere sollte die Rückausnahme in § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG aber ersatzlos gestrichen werden.

Weitere Anmerkung zum Grunderwerbsteuerrecht

Generell ist zu konstatieren, dass das Grunderwerbsteuerrecht in den letzten Jahren ein Ausmaß an Komplexität und Rechtsunsicherheit erreicht hat, das bereits für viele Unternehmen kaum noch beherrschbar ist. Dies führt in der Praxis vielfach zu Risiken einer überraschenden Auslösung bisweilen sogar mehrfacher Grunderwerbsteuer für rein betriebswirtschaftlich motivierte Übertragungsvorgänge, insbesondere vor dem Hintergrund der viel zu engen Konzernklausel in § 6a GrEStG. Es wäre dringend geboten, hier zu einer deutlichen Vereinfachung und Risikominderung zu kommen. Die derzeitige Rechtslage wirft bereits die Frage eines vom Gesetzgeber zu verantwortenden strukturellen Vollzugsdefizits auf. Auf die in neuerer Zeit wieder vermehrt aufgeworfenen möglichen EU-rechtlichen Fragestellungen wird an dieser Stelle nur ergänzend hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine deutliche Vereinfachung des Grunderwerbsteuerrechts, die insbesondere eine weitgehende Ausnahme von Konzernsachverhalten über die unzureichende bisherige Regelung in § 6a GrEStG

hinaus vorsieht, für dringend geboten. Ein geeigneter Ansatzpunkt könnte u.E. der Diskussionsentwurf des BMF vom 15. Juni 2023 darstellen.

American Chamber of
Commerce in Germany e.V.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Hierstetter
Chair, Tax Committee
AmCham Germany



Christof K. Letzger
Chair, Tax Committee
AmCham Germany

AmCham Germany ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Registernr. R001564), betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes und auf Grundlage des Verhaltenskodex.